

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 38.

Sonnabends, den 11. Mai.

1850.

Bekanntmachung und Aufforderung,

die Einreichung von Einkommensdeclarationen behufs der Anlegung der Personalsteuer-Cataster betreffend.

Nach § 20. des bereits im Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungsgesetzes und § 34 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 23. d. M. hat jeder Staatsangehörige (auch moralische Personen), welcher Zinsen oder Dividenden von Capitalien, Staatspapieren, Actien u. Leibrenten, Auszüge, sowie am inländischen Grundbesitz haftende Geld- oder Naturalgefälle, Pacht von verpachteten Gerechtsamen oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitz oder von im Auslande befindlichen Gewerbestablissemens bezieht, — gleichviel ob er bereits in anderer Eigenschaft gewerbe- oder personalsteuerpflichtig ist oder nicht — über sein gesamtes hierher gehöriges jährliches Einkommen, wenn solches mehr als 20 Thlr. beträgt, eine Declaration einzureichen, und es sollen diese letzteren, soviel das Einkommen moralischer Personen anlangt, von den Verwaltern desselben, für Unmündige aber von deren Vormündern bewirkt werden.

Nicht minder sind auch diejenigen Fremden, welche bloß von ihrem Vermögen leben und sich bereits zwei Jahre in hiesigen Landen aufhalten, zu Einreichung solcher Declarationen verbunden.

Wenn nun auf die Versäumnis der diesfalls gestellten, mit

dem 15. Mai d. J.

bereits zu Ende gehenden Frist unter Andern der Nachtheil angedroht ist, daß die Einschätzung der hierher gehörigen Steuerpflichtigen solchenfalls von Seiten der Ortsabschätzungscommission bewirkt werden und dem Steuerpflichtigen im Falle wissentlich unterlassener Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation dagegen nicht zustehen soll; so werden sämmtliche dabei Betheiligte hiermit darauf aufmerksam gemacht und zugleich zu rechtzeitiger Einreichung gedachter Einkommen-Declarationen hiermit aufgefordert.

Schemata zu solchen Declarationen, auf welchen zugleich die hierbei sonst noch zu beobachtenden Vorschriften angegeben sind, können bei allen Stadträthen und Gemeindevorständen unentgeltlich erlangt oder doch zu weiterer Information eingesehen werden.

Die Obrigkeiten und Gemeindevorstände sind zwar angewiesen, die ihnen zugehenden Schemata auch un- aufgefördert nach ihrem Ermessen zu vertheilen; es hat jedoch Niemand eine solche Zufertigung zu beanspruchen und es kann daher auch das Unterbleiben derselben einer etwaigen Versäumnis in Einreichung der Declaration nicht zur Entschuldigung dienen.

Dresden, am 29. April 1850.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Koelz.

Edictalladung.

Nachdem zu dem überschuldeten Nachlaß des verstorbenen Handelswebers Karl Gottlob-Rosß- Leben zu Frankenberg mit Eröffnung des Concurssprocesses zu verfahren gewesen ist, so werden hier- durch alle bekannte und unbekanntere Gläubiger Rosßlebens, sowie alle diejenigen, welche an diese Con- curssmasse aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, vorgeladen,